Satzung über die Verleihung des Partnerschaftspreises des Bezirks Unterfranken

Präambel

Der Bezirk Unterfranken vergibt seit dem Jahr 2002 einen Partnerschaftspreis für besondere Verdienste um die deutsch-französische Partnerschaft. Fortan wird dieser Preis auf Partnerschaften mit den Mitgliedsländern der Europäischen Union und mit Großbritannien erweitert.

§ 1

Verleihung

- (1) Die Vergabe des Preises erfolgt auf Vorschlag des Partnerschaftskomitees durch Beschluss des Bezirkstags in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Mitglieder des Partnerschaftskomitees, des Bezirkstages von Unterfranken und der Bezirksverwaltung sind von der Vergabe des Preises ausgeschlossen, so lange sie den genannten Gremien bzw. Institutionen angehören.
- (3) Auf den Preis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Sind keine geeigneten Bewerbungen vorhanden, kann die Vergabe des Preises ausgesetzt werden.

§ 2

Vergabekriterien

Die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- (1) zukunftsweisender und innovativer Charakter der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit
- (2) Gewichtung des Begegnungscharakters
- (3) Umsetzung des europäischen Gedankens
- (4) Kontinuität der Partnerschaftsarbeit
- (5) Dokumentation der Projekte, Begegnungen und der Partnerschaftsarbeit. Die Dokumentation kann auch Planungen für zukünftige Projekte enthalten.

§3

Art und Ausstattung des Preises

- (1) Der Partnerschaftspreis wird in zwei Formen ausgereicht:
 - a) Im Abstand von fünf Jahren wird ein Preis für kommunale Gebietskörperschaften in Höhe von 12.000 EUR ausgeschrieben. Für diesen Preis können sich alle unterfränkischen Gemeinden, Städte und Landkreise bewerben, die in Mitgliedsländern der Europäischen Union und in Großbritannien verschwistert sind.

- b) In den dazwischenliegenden vier Jahren wird jährlich ein Partnerschaftspreis in Höhe von 5.000 EUR vergeben. Dieser Preis wird jeweils für vom Partnerschaftskomitee festgelegte Zielgruppen ausgeschrieben (z.B. Jugendliche, Journalisten, Künstler, Schulen). Der Preis kann an unterfränkische Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen vergeben werden.
- (2) Das Preisgeld soll wie folgt gestaffelt werden:
 - a) Preis für kommunale Gebietskörperschaften:
 - 1. Preis: 5.000 EUR, 2. Preis: 3.000 EUR,
 - 3. Preis: 2.000 EUR, 2 x 4. Preis: 1.000 EUR
 - b) Partnerschaftspreis: 1. Preis: 2.500 EUR,
 - 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR

In begründeten Ausnahmefällen kann das Preisgeld auch abweichend gestaffelt werden.

(3) Die Vergabe der Preisgelder ist zweckgebunden und soll zukünftigen Partnerschaftsprojekten zugutekommen.

§ 4

Übergabe

Die Preise werden vom Bezirkstagspräsidenten in angemessener Form überreicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der bisherigen Fassung vom 16.07.2020 außer Kraft.

Würzburg, den 25. Januar 2022

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel Bezirkstagspräsident